Dr. Ralf Feldmann
Richter am Amtsgericht im Ruhestand
Laerholzstr.65 b
44801 Bochum, 15.11.2026

An die Schulleitung
des Graf-Engelbert-Gymnasiums
Bochum

Schulstreik am 20. November
Einschüchterungsversuche am Graf-Engelbert-Gymnasium

Sehr geehrte Frau Dr. Arnscheidt,

die Bezirksschüler*innenvertretung berichtet von Repressionen durch eine Lehrerin im Unterricht und durch die Schulleitung des Graf-Engelbert-Gymnasiums gegen einen Schüler, der mit Flyern zum Streik der Schülerinnen und Schüler gegen die Wehrpflicht und für bessere Bildung und Zukunftschancen am 20. November aufrief. Ich lese darüber auf bo-alternativ

https://www.bo-alternativ.de/2026/11/15/schueler-des-graf-engelbert-gymnasiums-sieht-sich-einschuechterungsversuchen-ausgesetzt/

Nicht nur pädagogisches sondern ebenso sehr rechtliches Nachdenken ist jetzt dringend. Es ist ein Kurzschluss, die im Schulgesetz normierte Schulpflicht verbiete generell, während der Unterrichtszeit zu „streiken“. Denn der Pflicht zum regelmäßigen Schulbesuch stehen auf Seiten der Schülerinnen und Schüler die Grundrechte der Versammlungs- und Meinungsfreiheit (Art. 8 und 5 GG) gegenüber. Das sind demokratische Urrechte.

Ein Kernelement dieser demokratischen Urrechte ist das Recht, *die Art und Weise einer Meinungskundgebung* selbst zu bestimmen und dabei eine Form zu wählen, die Aufsehen erregt und möglichst effektiv ist. Ein bundesweit koordinierter Schulstreik während des Unterrichts hat allemal die Chance einer Fernsehberichterstattung, die Demo nach dem Unterricht würde kaum hinten in der Lokalzeitung notiert werden. Auch wenn man der Schulpflicht angesichts der staatlichen Bildungsverantwortung gemäß Art 7 GG ebenfalls Verfassungsrang einräumt, folgt daraus kein Vorrang im Verhältnis zur Versammlungsfreiheit. In gängiger Verfassungsauslegung sind vielmehr beide Prinzipien praktisch so in Einklang zu bringen, dass die rechtliche Bewertung beiden gerecht wird. Dabei ist der in § 2 Schulgesetz umschriebene Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu berücksichtigen. Nach § 2 Abs.5 Nr.5 Schulgesetz sollen Schülerinnen und Schüler lernen, die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten. Die Ein- und Ausübung demokratischer Urrechte ist learning by doing und bringt nicht nur gegenläufige Grundrechte, sondern auch Recht und Pädagogik zu konfliktfreier praktischer Übereinstimmung. Das zeitlich

begrenzte Unterrichtsversäumnis behindert die schulischen Bildungsabläufe so gut wie gar nicht, dafür wird das Lernziel Demokratie in praktischer Ausübung verwirklicht.

Eine Schule, die das verhindern will, übersieht zudem das große verfassungsrechtliche Gewicht der Streikanliegen der Schülerinnen und Schüler. Mit einem Streik gegen die Wehrpflicht treten sie für ihr Grund- und Menschenrecht auf Leben ein, das durch Kriegsdienst hoch gefährdet wird. Kriegsdienstverweigerung ist im Grundgesetz älter als Wehrpflicht. Wer einen Schüler mit der Frage, ob er sein Land nicht verteidigen wolle, vor allen anderen ins Abseits stellen will, hat keinen Respekt vor Grund- und Menschenrechten unserer Verfassung. Der Beutelsbacher Konsens, der es verbietet, Schülerinnen und Schüler in politischen Fragen mit seiner eigenen Meinung zu überwältigen, ist der eingreifenden Lehrerin offenbar unbekannt.

Auch mit den anderen Streikthemen bestehen die Schülerinnen und Schüler darauf, dass ihr Recht, Leben und die eigenen Lebensbedingungen selbst zu bestimmen, respektiert wird. Selbstbestimmung ist das Kernelement von Menschenwürde. Wer hätte Schülerinnen und Schüler bisher in die politische Meinungsbildung zur Wiedereinführung der Wehrpflicht – das ist die Pflicht, im Krieg zu töten und zu sterben – ernsthaft einbezogen? Dasselbe gilt für Fragen der Bildungspolitik und die schwindenden Aussichten auf ein gutes Leben insgesamt. Deshalb streiken sie.

Wer hier formale Schulpflicht über das Recht stellt, sich in wesentlichen Existenzfragen wirksam Gehör zu verschaffen, hat kein Gespür für die Grundrechte und Grundfreiheiten unserer Verfassung. Sie/er erzieht nicht zur Selbstbestimmung sondern zur Anpassung an die Vorgaben eines autoritären Staates, der Leben und Zukunft junger Menschen verfügbar haben will. Da kriecht vordemokratisches, wilhelminisches Denken hervor, dessen Kriegskonsequenzen für junge Menschen in den Beinhäusern des Ersten Weltkrieges zu besichtigen sind. Wer sogar rechtlich abwegig und einschüchternd vor Strafbarkeit warnt, steht neben dem Grundgesetz.

Vielleicht ist ja den älteren Lehrerinnen und Lehrern noch erinnerlich, wie das Schulministerium, die Bezirksregierung und widerstrebende Schulleitungen 2011 auf die damaligen Schulstreiks reagierten. In Köln wurden dazu damals ganze Klassen zu Demonstrationen während des Unterrichts von demokratie- und grundrechtsfreundlichen Schulleitungen beurlaubt. In Bochum gab es zunächst Eintragungen ins Klassenbuch und die Drohung, unentschuldigtes Fehlen in Abschlusszeugnissen zu vermerken. Schließlich wies aber die Bezirksregierung Arnsberg durch ihren Sprecher öffentlich darauf hin, dass Schulen die Teilnahme an Demonstrationen während der Unterrichtszeit sogar ermöglichen könnten. Es sei Sache der einzelnen Schule, wie sie ihren „pädagogischen Spielraum“ nutze. Und, so ist vor allem hinzuzufügen, den demokratischen Geist unserer Verfassung.

Diese Minimalia sollten nicht nur für das Graf-Engelbert-Gymnasium wieder verbindlich werden.

In dieser Hoffnung

Ralf Feldmann

P.S. Ich gebe diesen Brief in die öffentliche Diskussion